

**Kantonsratsbeschluss
über einen Objektkredit für die Neuprogrammierung des
Vollzugssystems Prämienverbilligung**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems Prämienverbilligung wird ein Objektkredit von Fr. 1 064 760.– bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1